

Satzung des Heimatvereins der Gemeinde Nordkirchen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein der Gemeinde Nordkirchen e. V.". Er hat seinen Sitz in 59394 Nordkirchen. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich für die Ortsteile Nordkirchen, Südkirchen und Capelle mit

a) der Heimat- und Denkmalpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Bereichen geweckt, erhalten und gefördert werden.

b) der Pflege der heimatlichen Mundart.

c) der Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes in Fühlungnahme mit den zuständigen Gremien und Behörden.

d) der Anlegung und Pflege von Wanderwegen sowie von ähnlichen Erholungsmöglichkeiten.

e) der Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

f) Exkursionen und Reiseveranstaltungen.

Die Ziele des Heimatvereins der Gemeinde Nordkirchen sollen durch eigene Arbeit in engerer Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund in Münster und sonstigen Gremien und Behörden erreicht werden.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Gemeinde Nordkirchen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus einzelnen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelne Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen sein, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam durch Beschluss des Vorstands.

Männer und Frauen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich - spätestens bis zum 01.12. - mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Die Mitgliederversammlung setzt den Betrag fest.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende soll nur im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden. Ist der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so genügt das Einvernehmen eines anderen Mitglieds des Vorstands.

Der/die stellvertretende Vorsitzende soll bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden, wobei er/sie im gegenseitigen Einvernehmen zu handeln hat. Sind beide verhindert, so werden sie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr wählt die Mitgliederversammlung jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

§ 7

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus maximal je 4 Mitgliedern aus jedem Ortsteil.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll zweimal im Jahr zusammentreten, auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins zu Sitzungen einberufen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugehen. Anträge aus der Versammlung werden nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, des Beirates oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 9

Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. *Sind diese* verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine 2. Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen unter Angabe des genauen Wortlauts der vorgeschlagenen Änderung in der Einladung genannt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Beiträge,
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, die auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen kann.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer(innen) zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer(innen) sind jeweils auf der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr zu bestimmen.

§10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund in Münster mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im bisherigen Sinn zu verwenden hat.

§12

Eintragung

Der Heimatverein der Gemeinde Nordkirchen soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der § 6 Abs. 4 dieser Satzung enthält nur eine Regelung über das Innenverhältnis des Vereins und seines Vorstandes. Diese Regelung soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 16.11.1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Änderung des § 7 ist am 17. März 2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Änderung der § 4, § 6, § 7, § 9 ist am 10. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Nordkirchen, den 10.03.2023

gez. Hubert Kersting
Vorsitzender